

## Antrag auf Spielersperre (Selbstsperre) an die Spielbanken Niedersachsen GmbH

Name/Geburtsname:	Vorname/n:
Straße / Nr.:	PLZ / Ort:
Geb.-Datum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	Geschlecht:

---

### Grund für die Sperre (Mehrfachnennungen sind möglich):

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Spielsuchtgefährdung                                 | <input type="checkbox"/> Überschuldung   |
| <input type="checkbox"/> finanzielle Verpflichtungen werden nicht eingehalten | <input type="checkbox"/> Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen stehen |
| <input type="checkbox"/> Gast macht keine Angaben                             |  |

Bemerkungen:

Ich möchte die Mitteilung über die Eintragung der Sperre nicht postalisch erhalten, sondern hole sie persönlich in der Verwaltung der Spielbank ab:

Ich wünsche Informationen zur Spielsuchtberatung  Ja  Nein

Kontaktaufnahme durch Sozialkonzeptbeauftragten erwünscht

(Tel. oder Email)

### Prüfung der persönlichen Angaben (Identität) mittels

- Pass/ Personalausweis  ausländischer Ausweis
- Andere Papiere:

Spielbank/Casino	Name, Vorname des Mitarbeiters	Ort und Datum

Mit dem Antrag willige ich – neben der gesetzlichen Ermächtigung – ausdrücklich in die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort) und Weiterleitung an die an dem übergreifenden Sperrsystem Beteiligten zur Durchsetzung der Spielersperre ein. Die Datenschutzerklärung habe ich gelesen.

Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Ich habe die beigefügten Informationen zur Selbstsperre gelesen, zur Kenntnis genommen und beantrage hiermit eine Selbstsperre.

Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

- > **Ein eingehender Antrag auf Selbstsperre verpflichtet den Glücksspielanbieter, unverzüglich eine Spielersperre für den Antragsteller zu verfügen.**
- > Der Antrag auf Selbstsperre ist persönlich bei einem Glücksspielveranstalter oder auch bei einem Vermittler von öffentlichem Glücksspiel zu stellen. Bitte Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen.
- > **Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen (§§ 21 Abs. 5 und 22 Abs. 2, 20 GlüStV „Übergreifendes Sperrsystem“). Das Glücksspielangebot der am übergreifenden bundesweiten Sperrsystem beteiligten Veranstalter richtet sich ausschließlich an nicht gesperrte Spieler. Angebote gesperrter Spieler auf den Abschluss von Spielverträgen werden abgelehnt.**
- > Die Spielersperre wird erst nach Bearbeitung des Antrages durch den Antrag entgegen nehmenden Glücksspielanbieter oder Vermittler für die von ihm angebotenen Glücksspielbereiche durch Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam. Spätestens 24 Stunden danach wird die Spielersperre auch für die anderen am übergreifenden Sperrsystem Beteiligten mit Übernahme der Spielersperre in ihre jeweilige Sperrdatei wirksam.
- > Der den Antrag bearbeitende Glücksspielanbieter teilt dem Antragsteller die verfügte Spielersperre unverzüglich schriftlich mit. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- > **Die Spielersperre wird auch verfügt, wenn im Antrag keine Gründe angegeben werden.**
- > Die Spielersperre ist unbefristet. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Danach kann auf Antrag der gesperrten Person die Aufhebung erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gründe für die Spielersperre nicht mehr vorliegen und auch sonst keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Der Wegfall der Gründe für die Spielsperre ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen, welche unter dem Prüfvorbehalt unseres Unternehmens stehen:
  - Aussagefähiger Einkommensnachweis oder Bestätigung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, dass die finanziellen Verhältnisse der gesperrten Person geordnet sind und eine Teilnahme an den in den Spielbanken angebotenen Spielen ohne finanzielle Gefahr für ihn und Dritte zugelassen werden kann (nicht älter als drei Monate) und
  - eine Schufa-Bonitätsauskunft (nicht älter als drei Monate) und
  - ein Sachverständigengutachten/Attest eines für Suchterkrankungen kundigen Facharztes für Psychiatrie, Psychotherapie oder eines approbierten Psychotherapeuten, *„dass eine Spielsucht oder Spielsuchtgefährdung nicht/nicht mehr vorliegt und die gesperrte Person zu einem kontrollierten Spiel in der Lage ist“* (im Wortlaut).
- > Die Aufhebung der Spielersperre ist schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre verfügt hat.
- > Der Antragsteller ist zur Aktualisierung der bei dem Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn durch Änderungen die Identifizierung des Antragstellers und die Durchsetzung der Spielersperre nicht mehr möglich sind.

# Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Spielsperre

Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind Spielbanken verpflichtet, ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten. Im nachfolgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Sperrung als Spieler

## 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Spielbanken Niedersachsen GmbH  
Karmarschstraße 37-39  
30159 Hannover

## 2. Welche Ihrer personenbezogenen Daten werden von uns genutzt?

Mit der Sperrdatei werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt.

Es handelt sich hierbei um folgende personenbezogenen Daten:

Familienname, Vornamen, Geburtsnamen,  
Aliasnamen, verwendete Falschnamen,  
Geburtsdatum,  
Geburtsort,  
Anschrift,  
Lichtbilder,  
Grund der Sperre,  
Dauer der Sperre und  
meldende Stelle.

Daneben werden die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert.

## 3. Für welche Zwecke verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gem. Art 6 Abs. 1 c DSGVO.

Gemäß § 10 a des Niedersächsischen Spielbankgesetzes in Verbindung mit §§ 8 Abs. 2 und 3 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) sind wir verpflichtet eine Spielsperre zu verfügen, wenn Sie dies selbst beantragen oder wenn wir aufgrund der Wahrnehmung unseres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen. Hierzu verarbeiten wir die unter 3. genannten Daten. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV).

## 4. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten findet eine Übertragung der für die Sperre erforderlichen Daten an das bundesweite Spielersperrsystem OASIS GlüStV statt. Betreiber des bundesweiten Spielersperrsystems OASIS GlüStV ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt. Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind gem. § 23 GlüStV Abs. 3 nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

## 5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Ihre Daten bleiben für die Dauer der Sperrung gespeichert. Nach Aufhebung der Sperre werden Ihre Daten gem. § 23 Abs. 5 GlüStV für weitere 6 Jahre gespeichert und dann gelöscht.

## 6. Welche Rechte haben Sie im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer Daten?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

## 7. Wie erreichen Sie den Datenschutzbeauftragten?

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter [info@spielbanken-niedersachsen.de](mailto:info@spielbanken-niedersachsen.de) oder unserer Postadresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“.